

# Sitzungsprotokoll

Gemeinde Aufer

Gremium  
Gemeindevertretung

Tag	Beginn	Ende
22.11.2016	19.30 Uhr	21.10 Uhr

Ort  
Feuerwehrgerätehaus Aufer/Wittenbergen,  
in Wittenbergen

Sitzungsteilnehmer siehe beiliegendes Teilnehmerverzeichnis.

Das Ergebnis der Beratung ergibt sich aus den Anlagen, die Bestandteil dieses Protokolls sind.



Vorsitzender



Protokollführer

## Teilnehmerverzeichnis

zum Protokoll der Sitzung der <b>Gemeindevertretung</b> der <b>Gemeinde Auufer</b>		
<b>am 22.11.2016</b>		
	anwesend	
	<u>ja</u> <u>nein</u>	
<b>Mitglieder:</b>		
Fritz Körner – <i>Bürgermeister</i> –	X	
Herwig Pahl – <i>1. Stellvertreter</i> –	X	
Frank Körner	X	
Jan Radloff – <i>2. Stellvertreter</i> –	X	
Johann Holst	X	
Matthias Cordts	X	
Meike Cordts	X	
Ferner anwesend:		
Herr Kossiski als Protokollführer		

**Gemeinde Auufer**  
- Gemeindevertretung -



**Bürgermeister**  
**Fritz Körner**  
Hauptstraße 1 b  
25548 Auufer  
☎ 04822/75 92

**Verwaltung:**  
**Amt Breitenburg**  
Osterholz 5  
25524 Breitenburg  
Tel.: 04828 – 99 00  
Fax: 04828 – 99 0 99  
info@amt-breitenburg.de  
www.amt-breitenburg.de

01.11.2016

**Einladung**  
zur Sitzung

<b>Gemeindevertretung</b>	Datum <b>Di., 22.11.2016</b>	Uhrzeit <b>19.30 Uhr</b>
Sitzungsort <b>Feuerwehrgerätehaus Auufer/Wittenbergen, in Wittenbergen</b>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>

**Tagesordnung**

1. Anträge zur Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilungen des Bürgermeisters
4. Beschluss über den Jahresabschluss 2015  
- s. Rechnungsprüfungsausschuss vom 16.11.2016 -
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
6. Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den  
amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung  
der Moordörfer“ im Jahre 2015  
hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht
7. Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlung gem. § 95 d  
GO im Haushaltsjahr 2016
8. Wegeangelegenheiten
9. Winterdienst
10. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017
11. Mitteilungen und Anfragen

gez. Fritz Körner  
- Bürgermeister -

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung fest.

Es liegen keine Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO vor.

#### **Zu Pkt. 1: Anträge zur Tagesordnung**

Anträge zur Tagesordnung werden nicht gestellt.

#### **Zu Pkt. 2: Einwohnerfragestunde**

Es werden keine Fragen gestellt.

#### **Zu Pkt. 3: Mitteilungen des Bürgermeisters**

1. Bürgermeister Körner berichtet, dass der Zweckverband Breitbandversorgung Steinburg beschlossen hat, die Außengebiete im Kreis Steinburg an das Glasfasernetz anzuschließen.
2. Bürgermeister Körner teilt mit, dass der Deich an der Hörnerau in Teilbereichen erhöht und abgestakt werden soll.

#### **Zu Pkt. 4: Beschluss über den Jahresabschluss 2015**

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses, Herr Holst, berichtet über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 am 16.11.2016. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt den Jahresabschluss 2015 vorbehaltlos. Der Jahresfehlbetrag 2015 ist nach § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik vorzutragen, da er nicht mehr durch die aufgebrauchte Ergebnissrücklage nach § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik ausgeglichen werden kann.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

#### **Zu Pkt. 5: Erlass einer Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)**

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 3/2016) vor. Herr Kossiki erläutert die Sitzungsvorlage.

Die Gemeindevertretung spricht sich gegen die Möglichkeit einer Steuerermäßigung bei Vorlage eines gültigen Hundeführerscheines aus. Der § 7 Abs. 4 der Satzung ist daher zu streichen.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung).

# **SATZUNG DER GEMEINDE AUUFER ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER (HUNDESTEUERSATZUNG)**

## **Präambel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom  
folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
- (2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, deren Gefährlichkeit von der zuständigen Behörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) festgestellt wurde.

### **§ 2**

#### **Steuerpflicht, Haftung**

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in ihren/seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes).
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner/innen.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner/in.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.
- (4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

## **§ 4 Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

Für den ersten Hund	70,--	€,
für den zweiten Hund	100,--	€,
für jeden weiteren Hund	120,--	€.

(2) Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

Für jeden Hund	800,--	€.
----------------	--------	----

(3) Hunde, die von der Steuer nach § 6 befreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

## **§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind. Die Eignung ist gegeben, bei Vorlage einer Prüfungsbestätigung als Therapie - oder Behindertenbegleithund (Assistenzhund).
2. die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 sowie des § 8 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## **§ 6 Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften, in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.
  6. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftigen Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „B“, „aG“, „H“, „BL“ oder „Gl“ besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens abhängig gemacht werden.
- (2) Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

## § 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
1. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
  2. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächterinnen oder Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
  3. Hunden, die von Artistinnen oder Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
  4. Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zu Jagdzwecken verwendet werden.
  5. Hunden, die an Bord eines in Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffes gehalten werden.
  6. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen und Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet werden.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 1 Abs. 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 8 Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecke halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbst gezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides zu entrichten.

## **§ 10 Kennzeichnung**

- (1) Ein Hund, der älter als drei Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Bei Anmeldung und Abmeldung der Hundehaltung soll dem Steueramt die Kennnummer angegeben werden.
- (2) Bei Anmeldung ist der Hundehalter über die Pflicht zum Abschluss einer Hundehaftpflicht-Versicherung zu informieren.
- (3) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umher laufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Er hat die der Gemeinde entstandenen Kosten zu zahlen.

## **§ 11 Meldepflicht und Datenverarbeitung**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.



Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

- (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter dieses binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig aus den bei der Kämmereiabteilung des Amtes Breitenburg geführten grundstücksbezogenen Dateien, aus Meldedateien des Einwohnermeldeamtes des Amtes Breitenburg und den vom Tierschutzverein Itzehoe geführten Büchern über Bestand, Erwerb und Veräußerung der untergebrachten Hunde: Namen und Anschriften der bisherigen, derzeitigen und künftigen Hundehalter sowie Anzahl der gehaltenen Hunde.
- (5) Soweit es nach dieser Hundesteuersatzung im Einzelfall erforderlich ist, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.
- (6) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs.2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetz (KAG) und können mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.11.2008 in der zurzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Außer, den

**Gemeinde Außer  
-Bürgermeister-**

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 6: Ergebnis einer überörtlichen Prüfung beim Amt Breitenburg und den amtsangehörigen Gemeinden sowie beim Zweckverband „Sport- und Kulturförderung der Moordörfer“ im Jahre 2015; hier: Stellungnahme zum Prüfungsbericht**

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 4/2016) vor. Herr Kossiski erläutert die Sitzungsvorlage.

**Beschluss:**

Zum Prüfungsbericht des Gemeindeprüfungsamtes über die durchgeführte überörtliche Prüfung im Jahre 2015 wird die folgende Stellungnahme abgegeben:

**Stellungnahme zum Prüfungsbericht 2015**

**Zu Pkt. 2.1 Verfassungsbestimmungen**

**Stellungnahme:**

Die Gemeindevertretung hat sich bereits anlässlich der letzten Änderungen der Hauptsatzung eingehend mit dem Umfang der Übertragung der Entscheidungsbefugnis zur Einstellung von Beschäftigten befasst. Die damals gefassten Beschlüsse sind aus Sicht der Gemeinde auch heute noch sinnvoll und praktikabel. Eine Erweiterung der Entscheidungsbefugnis wird nicht angestrebt.

**Zu Pkt. 2.4 Entschädigungssatzungen**

**Stellungnahme:**

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Eine Reduzierung der Entschädigungssätze ist nicht geplant.

Die seit dem 01.01.2016 geltenden neuen Entschädigungssätze nach der Entschädigungsverordnung wurden berücksichtigt.

**Zu Pkt. 2.7 Ausschreibungs- und Vergabeordnung**

**Stellungnahme:**

Ein mit dem GPA inhaltlich abgestimmter Entwurf für eine AVO liegt vor. Aufgrund der anstehenden Novellierung des Vergaberechtes wurde der Erlass einer AVO für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden nach Absprache mit dem GPA jedoch zunächst zurückgestellt. Nach der Vergaberechtsnovellierung soll der Entwurf der AVO angepasst und der Erlass für das Amt und die amtsangehörigen Gemeinden angestrebt werden.

**Zu Pkt. 3.8 und 3.8.1 Vergaben nach der VOL – Allgemeine Feststellungen**

**Stellungnahme:**

Die Ausführungen sowie die zahlreichen aufgezeigten Hinweise des GPA werden zur Kenntnis genommen. Teilweise wurden die Hinweise bereits umgesetzt. Künftig wird auf eine noch striktere Einhaltung des Vergaberechtes sowie eine umfassende Dokumentation der einzelnen Vergabevorgänge geachtet werden.

Allerdings ist es z.B. bei den Bauhöfen schwierig, ein Vergabeverfahren durchzuführen, wenn ein Gerät defekt und nicht mehr reparabel ist bzw. es wirtschaftlicher wäre, ein neues Gerät zu kaufen, da viele Geräte dauerhaft im Gebrauch sind.

Wenn z.B. ein Rasenmäher oder ein Freischneider in der Sommersaison kaputt geht, muss zeitnah ein neues Gerät beschafft werden, damit die Beschäftigten den Sommerdienst (Mäharbeiten usw.) durchführen können.

In diesen Fällen werden weiterhin Vergleichsangebote eingeholt und es wird alles in einem Vergabevermerk dokumentiert.

### **Zu Pkt. 3.8.3 Vergaben in den Einrichtungen (z. B. Feuerwehr, Schulen, Kita, Kläranlagen)**

#### Stellungnahme:

Die Ausführungen des GPA werden zur Kenntnis genommen. Die Einrichtungen werden nochmals angewiesen, die Vorgaben des Vergaberechts einzuhalten. Insbesondere sind Preisvergleiche zu tätigen und die Beschaffungsvorgänge nachvollziehbar zu dokumentieren.

Im Bedarfsfall sind Beschaffungen durch die Mitarbeiter/-innen der Amtsverwaltung durchzuführen. Dies gilt insbesondere für betragshöhere Auftragsvergaben.

Auf bestehende Schulungsmöglichkeiten zum Vergaberecht wird besonders hingewiesen.

### **Zu Pkt. 6.2 Abwasserbeseitigung**

#### Stellungnahme:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

### **Zu Pkt. 7.1 Liegenschaftsnachweis**

#### Stellungnahme:

Es wird zurzeit in Zusammenarbeit mit dem Bauamt geprüft, ob ein EDV-Programm zur Führung eines Liegenschaftsnachweises aller Gemeinden beschafft wird.

### **Zu Pkt. 8.1 Allgemeine Hinweise**

#### Stellungnahme:

Mündliche Auftragserteilungen werden vermieden. Stattdessen werden zur Dokumentation und Kommunikation der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zukünftig Aufträge entweder mit dem Vordruck Nr. 338 des Vergabehandbuchs des Bundes oder mit der Finanz-Software CIP des Amtes erteilt. Hierbei werden nicht nur die Auftragssummen erfasst sondern auch die beauftragten Leistungen beschrieben.

Bei der vom Amt vorbereiteten Vergabe wird auf die Vollständigkeit der Unterlagen und die Einhaltung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO) unter Berücksichtigung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) und des Tarifreuegesetzes (TTG) geachtet.

Zur zusätzlichen Dokumentation wird ein Vergabevermerk nach § 20 VOB/A der anzulegenden Vergabeakte beigefügt.

Der Informationspflicht nach § 19 VOB/A und der Einhaltung des Transparenzgebotes nach §9 Abs. 2 und 2 SHVgVO wird nachgekommen.

## **Zu Pkt. 8.6 Rahmenverträge für Zeitvertragsarbeiten im Tiefbau des gesamten Amtsbereiches**

### Stellungnahme:

Die Leistungen im Bereich des Tiefbaues wurden durch ein Auf- / Abgebotsverfahren nach § 4 Abs.4 VOB/A für den gesamten Amtsbereich Breitenburg durch einen Rahmenvertrag für Zeitvertragsarbeiten vergeben. Der Zeitvertrag hat eine Gültigkeit bis 2018.

In Absprache mit dem GPA sollte das zukünftige Vorgehen wie folgt aussehen:

Die Leistungen aus dem Zeitvertrag beinhalten Arbeiten für wiederkehrende Bauunterhaltungsmaßnahmen, deren Umfang möglichst zu umgrenzen ist.

1. Es ist eine Begehung in den Gemeinden mit den jeweiligen Bürgermeistern durchzuführen, bei der die anfallenden Maßnahmen für das Folgejahr in Form einer Auflistung festgehalten werden.
2. Diese Maßnahmen werden von den Gemeinden im laufenden Jahr bei dem Auftragnehmer abgerufen.
3. Unabhängig vom Rahmenvertrag sind Aufträge zu fertigen, auch wenn die Rechnung bereits vorliegt.
4. Bei Sofortmaßnahmen ist eine Auftragsvergabe unabhängig vom geschlossenen Rahmenvertrag möglich. Das Erfordernis ist zu begründen; bei ausreichend Zeit handelt es sich nicht um eine Sofortmaßnahme.
5. Investive Maßnahmen bedürfen einer Ausschreibung und fallen nicht unter den Rahmenvertrag.
6. Hausanschlüsse fallen ebenfalls nicht unter den Rahmenvertrag. Hier muss ein separates Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden. Im Vorwege wird geschätzt, wie viele Hausanschlüsse pro Jahr gebaut werden.

Den Bürgermeistern wird mitgeteilt, dass der Auftragnehmer des Zeitvertrages nur Unterhaltungsarbeiten ausführen darf.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **Zu Pkt. 7: Bericht über die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95 d GO im Haushaltsjahr 2016**

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt die Sitzungsvorlage (Drucksache-Nr. 6/2016) vor.

### Beschluss:

Die in der Drucksache-Nr. 6/2016 aufgeführten überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (lfd. Nr. 1 und 2) werden gemäß § 95 d GO zur Kenntnis genommen. Die Eilentscheidung zu der lfd. Nr. 3 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **Zu Pkt. 8: Wegeangelegenheiten**

1. Der Vorsitzende des Bau- und Wegeausschusses, Herr Radloff, berichtet, dass einige Schilder renoviert wurden. Es müssen teilweise noch die Kanten an den Wegen ausgeglichen werden.
2. Bürgermeister Körner teilt mit, dass der Eigentümer des Grundstücks „Dorfstraße 25“ die Abnahme von Bäumen wünscht.
3. Bürgermeister Körner erklärt weiter, dass vor dem Grundstück „Dorfstraße 4“ zwei Bäume runtergenommen werden müssen. Diese Arbeiten sollen von der Fa. Wulf durchgeführt werden.
4. Der Müll auf einer von der Stiftung Naturschutz verpachteten Fläche soll entsorgt werden. Die Verwaltung wird gebeten, nach Absprache mit Bürgermeister Körner ein entsprechendes Schreiben an die Stiftung Naturschutz zu verfassen.
5. Herr Kossiski erläutert, dass für die Reparatur der Brücke Tönsweg im Entwurf des Haushaltsplanes 2017 Haushaltsmittel in Höhe von 5.000,00 € vorgesehen sind. Für ein neues Geländer an dieser Brücke sind für 2018 Haushaltsmittel in Höhe von 10.000,00 € eingeplant. Es stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoller ist, die Arbeiten zeitgleich durchzuführen. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, beide Maßnahmen im Jahre 2018 durchzuführen.

## **Zu Pkt. 9: Winterdienst**

Die Durchführung des Winterdienstes wird besprochen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, dass der diesjährige Winterdienst in der Gemeinde Auufer auch von Herrn Klemens Buttkewitz zum Preis von 55,00 € pro Stunde zzgl. MwSt. durchzuführen ist.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

## **Zu Pkt. 10: Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017**

Allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern liegt der Entwurf des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 vor. Herr Kossiski erläutert die einzelnen Veranschlagungen und die Veränderungen im Vergleich zum Entwurf. Aufgrund der Verschiebung der Maßnahmen an der Brücke Tönsweg in das Jahr 2018 kann der Haushaltsansatz beim Produktsachkonto 54101.5221000 auf 2.000,00 € reduziert werden. Die Veränderungen ergeben sich aus der **anliegenden** Veränderungsliste.



20161130143656081  
.pdf

### **Beschluss:**

Die nachfolgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird beschlossen.

## Haushaltssatzung der Gemeinde Auufer für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	149.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	181.600 EUR
einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von	-32.000 EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	149.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	178.600 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 %

2. Gewerbesteuer

370 %

### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

### § 4

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 1.000 EUR beträgt.

Auuffer, den

-Bürgermeister-

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig**

**Zu Pkt. 11: Mitteilungen und Anfragen**

Es liegen keine Mitteilungen und Anfragen vor.

**Veränderungen zum Entwurf (Stand 28.10.2016)  
des Haushaltsplanes 2017 Aufer**

Produkt-konto	Bezeichnung	Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Differenz		
	<b>Ertrag Ergebnishaushalt</b>					
61100.4021000	Gem. Anteil Einkommensteuer	56.400	56.100	-300		
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>-300</b>	
	<b>Aufwand Ergebnishaushalt</b>					
21101.5452010	Schulkostenbeiträge Grundschule	9.000	12.200	3.200		
21701.5452010	Schulkostenbeiträge Gymnasien	6.400	8.800	2.400		
31310.5452000	Erst. KiTa/Schule Asylbewerber	0	3.300	3.300		
54101.5221000	Unterhaltung Gemeindestraßen	7.000	2.000	-5.000		
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>3.900</b>	
	<b>Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</b>					
				0		
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>0</b>	
	<b>Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</b>					
	keine Änderungen	0	0	0		
		<b>Summe Veränderungen</b>			<b>0</b>	

